



Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Richtlinien zur Abgeltung der besonderen Volksschule

Stand vom	August 2021
Version	V 5

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	5
2	Zielsetzung	5
3	Voraussetzungen für die Anwendung des Abgeltungsmodells	6
4	Leistungen und Abgeltungsprinzipien	6
5	Budget- und Geschäftsjahr	9
6	LV-Perioden und Geschäftsprozesse.....	10
6.1	LV-Perioden und Akontozahlungen.....	10
6.2	Überblick zum Gesamtprozess finanzielle Steuerung	10
6.3	Geschäftsprozess: Budgetieren der Angebote	11
6.4	Geschäftsprozess: Abrechnen der Angebote	12
7	Vorteile des Abgeltungsmodells	13
7.1	Risiko und Eigenverantwortung	13
7.2	Transparenz	13
7.3	Steuerbarkeit	13
7.4	Administrativer Aufwand	13
8	Budgetierung der Angebote	13
8.1	Unterricht	14
8.1.1	Modell für die Abgeltung des Unterrichts.....	14
8.1.2	Budgetierung der Klassenlektionen.....	15
8.1.3	Budgetierung der Förderlektionen.....	15
8.2	Tagesschulangebote.....	16
8.2.1	Modell für die Tagesschulangebote	16
8.2.2	Budgetierung der Tagesschulangebote	16

8.3	Schülertransporte	17
8.4	Betriebskosten	17
8.5	Weitere Angebote	18
8.6	Infrastruktur	19
8.7	Einnahmen	19
9	Erstellen der Dokumente Leistungsvereinbarung bzw. Budget	20
10	Akontozahlungen des Kantons gemäss genehmigtem Budget.....	20
11	Mittelverwendung.....	20
12	Grundsätze zum Abrechnen der Angebote	21
12.1	Anforderungen an die Finanzbuchhaltung der Trägerschaft.....	21
12.2	Kostenrechnung.....	22
12.3	Rechnungsrevision	22
12.4	Termine	23
13	Verwendung und Abrechnung der Abgeltung für die einzelnen Leistungen.....	23
13.1	Unterricht.....	23
13.1.1	Lektionenpool pro Klasse.....	23
13.1.2	Förderlektionen.....	24
13.1.3	Regeln	24
13.1.4	Kostenbeteiligung der Eltern	25
13.1.5	Situation in Angeboten mit betreutem Wohnen	25
13.2	Mittagstisch.....	25
13.2.1	Regeln	25
13.2.2	Kostenbeteiligung der Eltern	25
13.2.3	Situation in Angeboten mit betreutem Wohnen	25
13.3	Schülertransporte	25
13.4	Betriebskosten	26
13.5	Betriebsreserve.....	26
13.6	Weitere Angebote	27
13.7	Infrastruktur	27
13.7.1	Grundlegendes	27
13.7.2	Land	28
13.7.3	Gebäude.....	28
13.7.4	Berechnung der Pauschale für Angebote ohne betreutes Wohnen (Internat).....	29
13.7.5	Berechnung der Pauschale für Angebote mit betreutem Wohnen (Internat).....	30
13.7.6	Mobilien	30

13.7.7	Anzahl ausgerichtete Pauschalen	31
13.8	Abrechnen von nicht budgetierten Leistungen	31
13.9	Erlöse	31
13.10	Umgang mit Speziulsituationen.....	31
13.11	Leistungscontrolling	32
13.12	Monitoring.....	33
13.13	Auswertung von Kennzahlen	33
14	Übergang zum neuen Finanzierungssystem für Investitionen	33
15	Schrittweise Umsetzung des Abgeltungsmodells	34
16	Glossar / Terminologie.....	35

1 Anwendungsbereich

Das Abgeltungsmodell für die besondere Volksschule gelangt gegenüber den Trägerschaften von Angeboten der besonderen Volksschule zur Anwendung (Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Private).

Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) schliesst namens des Kantons Bern für die Erbringung der Leistungen des Angebots «besondere Volksschule» mit den Trägerschaften Leistungsvereinbarungen über ihren Beitrag bzw. ihre Beiträge zum Angebot der besonderen Volksschule ab¹. Der Einfachheit halber wird dafür im Folgenden der Begriff «Angebot» der jeweiligen Trägerschaft verwendet. Eine Trägerschaft kann mehrere «Angebote», d.h. Ausprägungen des Angebots der besonderen Volksschule, führen.

Ein bestimmtes Angebot kann an einem oder mehreren Standorten erbracht werden (Beispiel für ein Angebot mit mehreren Standorten ist die Salomé-Brunner-Stiftung).

Unterschiedliche Angebote einer Trägerschaft unterscheiden sich voneinander durch das Konzept. Dieses wirkt sich auf die Anzahl der vom AKVB gewährten Förderlektionen aus.

2 Zielsetzung

Mit dem Abgeltungsmodell wird das Ziel verfolgt, die verschiedenen Leistungen eines Angebots der besonderen Volksschule nach einheitlichen und objektiven Kriterien zu finanzieren. Das Abgeltungsmodell wurde unter Berücksichtigung des Staatsbeitragsgesetzes (StBG) ausgearbeitet².

Die Kosten eines Schulangebots sind abhängig von der Anzahl Klassen und dem Förderziel für die Schüler*innen. Entsprechend orientiert sich das Abgeltungsmodell an diesen beiden Grössen.

Die Personalkosten der Lehrpersonen ergeben den grössten Kostenfaktor. Dieser soll den Trägerschaften gemäss der effektiven Zusammensetzung der Mitarbeitenden und unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien (z.B. Erfüllung der beruflichen Voraussetzungen, anzurechnende Berufsjahre, etc.) abgegolten werden³.

Der übrige Betriebsaufwand der Schule sowie weitere Leistungen wie Tagesschulangebote sollen mit Pauschalen abgegolten werden. Für die Schülertransporte werden die effektiven Kosten berücksichtigt. Die Pauschale für den Betriebsaufwand (Betriebskostenpauschale) dient neben der Deckung der übrigen Kosten des Schulbetriebs dem Ausgleich von Über- oder Unterdeckungen der Kosten bei den pauschal abgegoltenen Leistungen. Die Trägerschaft darf daraus eine Betriebsreserve speisen

¹ Vgl. Art. 21k des Volksschulgesetzes (VSG). Es handelt sich um eine Aufgabendelegation. Deshalb unterstehen diese Vereinbarungen nicht dem öffentlichen Beschaffungsrecht.

² Insbesondere Art. 13, 13a, 13b, 13c und 14 zu den Themen Betriebsbeiträge, Normkosten und Vorschusszahlungen sowie Art. N19 mehrfache Staatsbeiträge.

³ Das Gesetz postuliert Anstellungsbedingungen in Anlehnung an das Lehreranstellungsgesetz (vgl. VSG Art. 21l).

oder muss hier allfällige Verluste verbuchen. Für Über- und Unterdeckung in der Betriebsreserve gibt es eine Grenze⁴. Die Betriebsreserve gehört zum Fondskapital⁵.

Die benötigte Infrastruktur, bestehend aus dem Grundstück, den Gebäuden für die Schule (Immobilien) sowie den von der Schule benötigten Einrichtungsgegenständen und der technischen Ausrüstung (Mobilien), wird ebenfalls mit einer Pauschale pro Klasse abgegolten. Diese Pauschale ist zweckgebunden und für Amortisation und Ersatzbeschaffung bzw. Verzinsung des investierten Kapitals vorgesehen. Alternativ wird sie für Raummieten und Baurechtszinsen eingesetzt. Um die Verwendung gemäss Zweckbestimmung überwachen zu können, gibt es entsprechende Buchführungsvorgaben. Es werden im Fondskapital entsprechende Konten geführt.

3 Voraussetzungen für die Anwendung des Abgeltungsmodells

Die Trägerschaft erfüllt die Voraussetzungen hinsichtlich der Rechnungslegung, berücksichtigt die Grundlagen der Kostenrechnung (Betriebsbuchhaltung) und wendet die Budgetierungshilfe des AKVB (E-Plattform) an. Diese Voraussetzungen sind in der Leistungsvereinbarung zwischen den Parteien vertraglich abgemacht.

Die Vorgaben zur Rechnungslegung und zum Aufbau der Kostenrechnung ermöglichen es den beteiligten kantonalen Direktionen, die für ihren Zuständigkeitsbereich benötigten Angaben eindeutig zu identifizieren. Weiter soll damit sichergestellt werden, dass die Trägerschaften die ihnen entstehenden Kosten genau einmal geltend machen.

Innerhalb des gesetzten Rahmens sind die Trägerschaften frei, ihr Rechnungswesen so detailliert zu führen, wie es für die eigenen Belange zweckmässig erscheint.

4 Leistungen und Abgeltungsprinzipien

Ein Angebot der besonderen Volksschule kann die nachfolgend aufgeführten Leistungen mit den dafür vorgesehenen Abgeltungsprinzipien umfassen. Es hängt vom konkreten Angebot ab, welche Leistungen es beinhaltet.

Die zwischen dem AKVB und der Trägerschaft vereinbarten Leistungen sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen.

Leistung	Abgeltungsprinzip	Bezugseinheit	Weitere Ausführungen
Klassenlektionen (Teil des Unterrichts)	Effektive Kosten	Klasse	Vgl. Abgeltungsmodell für den Unterricht (siehe 8.1 und 13.1.1)
Förderlektionen (Teil des Unterrichts)	Pauschale	SuS	Vgl. Abgeltungsmodell für den Unterricht (siehe 8.1 und 13.1.2)

⁴ Die Einzelheiten sind im Kapitel Abrechnung beschrieben. Vgl. auch die Darstellung des Modells im Überblick (Tabelle 2).

⁵ Die Rechnungslegung hat nach Swiss GAAP FER 21 zu erfolgen (siehe Kapitel über die Grundsätze zum Abrechnen der Angebote).

Leistung	Abgeltungs- prinzip	Bezugs- einheit	Weitere Ausführungen
Tagesschule	Pauschale	SuS	Vgl. Abgeltungsmodell für die Tagesschule der besonderen Volksschule (siehe 8.2.1)
Schülertransporte	Effektive Kosten	Km-Leistung oder Kosten öV	Siehe 8.3 und 13.3
Betriebskosten	Pauschale	Klasse	Zweckbindung für Überschüsse (Fondskapital); siehe 8.4 und 13.4
Weitere Angebote	Effektive Kosten	situativ	u.a. fallen individuelle Sonder- settings und ambulante Ange- bote darunter (siehe 8.5 und 13.6)
Infrastruktur	Pauschale	Klasse	Zweckbindung (Fondskapital ⁶); siehe 8.6 und 13.7

Tabelle 1: Übersicht Leistung, Abgeltungsprinzip und Bezugseinheit

Tabelle 1 zeigt im Überblick, wie die Abgeltungsprinzipien im Budgetierungsverfahren bzw. bei der Abrechnung angewendet werden. Das Budgetierungsverfahren soll mit einem Minimum an Angaben auskommen und somit den administrativen Aufwand für die Trägerschaften in Grenzen halten. Daraus resultiert das vom Kanton genehmigte Jahresbudget, auf das Anzahlungen geleistet werden. Massgeblich für die definitive Höhe der kantonalen Abgeltung wird die Abrechnung sein.

Ergänzend geht aus der Tabelle 2 hervor, ob die Beiträge für die jeweilige Leistung mit einer Zweckbindung versehen sind, welchen ungefähren Anteil sie im Mittel an den Gesamtkosten des Angebots ausmachen und wie das Risiko der Trägerschaft einzuschätzen ist.

⁶ Der Eigenkapitalcharakter der Infrastrukturpauschale ergibt sich aus dem Umstand, dass es sich um den Beitrag handelt, den der Kanton für das Bereitstellen der Infrastruktur an die Trägerschaft bezahlt. Die Pauschale ist mit einer Zweckbindung versehen. Entsprechend gibt es Vorschriften über die Verwendungsmöglichkeiten und zur Verbuchung. Die Trägerschaft stellt die Infrastruktur in eigener Verantwortung bereit und hält sie in einem guten Zustand. Ferner muss sie die baulichen und schulischen Anforderungen an die Infrastruktur erfüllen.

Abteilung für		Zweckbindung	Anteil ca.	Budgetierungsverfahren	Abrechnung
Unterricht	Klassenlektionen	Ja	67,5 %	Näherungsweise Berechnung nach objektiven Kriterien und aufgrund weniger Variablen und Parameter	Klassenunterricht und ambulante Angebote: Effektive Kosten, d.h. Ausgleich von + / - nach Jahresabschluss; Förderlektionen: Pauschale
	Förderlektionen				
	Ambulante Angebote				
Betriebskosten	Schulbetrieb	Nein	22,5 %	Pauschalierte Berechnung (möglichst einfach)	Konto Betriebsreserve (Fondskapital) als "Liquiditätspool" für Unterjährige Mehr- / Minderkosten
Infrastruktur	Gebäude	Ja	10,0 %	Pauschaliert; Gesamtpauschale bestehend aus 2 Teilen (Gebäude und Mobilien); Landkosten werden nicht separat abgegolten Unterschiedliche Norminvestition pro Klasse für Schulen und Schulheime	Buchhalterischer Detailnachweis über Speisung und Verwendung der entsprechenden Fondskonti (Fondskapital); Beendigung der Abgeltung für aufgehobene Klassen mit Auslaufen der LV
	Land				
	Mobilien				
			100,0 %		
Weitere Leistungen	Tagesschule	Nein		Pauschalierte Berechnung (möglichst einfach)	Abrechnung auf / Ausgleich via Betriebsreserve
	Schülertransporte	Ja		Erwartete Kosten	Effektive Kosten
	Weitere Positionen/weitere Angebote	Nein		Erwartete Kosten	Abrechnung auf / Ausgleich via Betriebsreserve

Tabelle 2: Übersicht Leistungen, Budgetierungs- und Abrechnungs

5 Budget- und Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr wird das Kalenderjahr festgelegt. Das Budget für das kommende Geschäftsjahr wird auf der Grundlage der Verhältnisse des Schuljahres erstellt, das im kommenden Geschäftsjahr beginnt. Die Anzahlung des Kantons für das Geschäftsjahr entspricht dem genehmigten Budget.

6 LV-Perioden und Geschäftsprozesse

6.1 LV-Perioden und Akontozahlungen

Die Leistungsvereinbarungsperioden (LV-Perioden) zwischen Kanton und Trägerschaft dauern normalerweise vier Jahre. Für eine neue Periode wird eine bestehende Vereinbarung erneuert. Wenn Vereinbarungen mit neuen Angeboten abgeschlossen werden, beginnt allenfalls eine verkürzte LV-Periode bis zum Zeitpunkt der nächsten Gesamterneuerung.

In der Leistungsvereinbarung sind die Grundlagen der Leistungserbringung durch die Trägerschaft festgehalten (daraus ergibt sich das mittels E-Plattform berechnete Budget des ersten Jahres). In den Jahren dazwischen wird vom AKVB jeweils ein Budget eingefordert, welches das geänderte Mengengerüst des Angebots und allenfalls angepasste Berechnungsgrössen des Abgeltungsmodells (Parameter) berücksichtigt. Die Auflösung einer Vereinbarung oder die Änderung vor der ordentlichen Erneuerung bleibt den Parteien aus wichtigen Gründen vorbehalten.

Das AKVB informiert die Trägerschaft jeweils zu Beginn des Jahres auf der Basis des Budgets über die Akontozahlungen, die der Kanton für das Geschäftsjahr leisten wird. Die zugrunde liegenden Eckwerte - Anzahl Klassen, Anzahl Schulplätze, Unterrichtssprache(n), Anzahl Förderlektionen pro Schüler*in sowie allfällige Zahlungen für besondere Leistungen wie ambulante Angebote, Therapiekoordination, Abgeltung für medizinische Angebote oder das Führen von Fach- oder Beratungsstellen - sind in einem Vertragszusatz (Anhang 1 zur LV) enthalten, der jährlich von beiden Parteien unterzeichnet wird.

6.2 Überblick zum Gesamtprozess finanzielle Steuerung

Im Zusammenhang mit dem Abgeltungsmodell sind die Abläufe (Geschäftsprozesse) für die Budgetierung der Angebote durch die Trägerschaften und die Abrechnung über die Angebote durch die Träger von speziellem Interesse. Übergreifend lassen sich diese beiden Teilprozesse zu einem Gesamtprozess finanzielle Steuerung (vgl. Abbildung, Prozessübersicht finanzielle Steuerung) zusammenfassen.

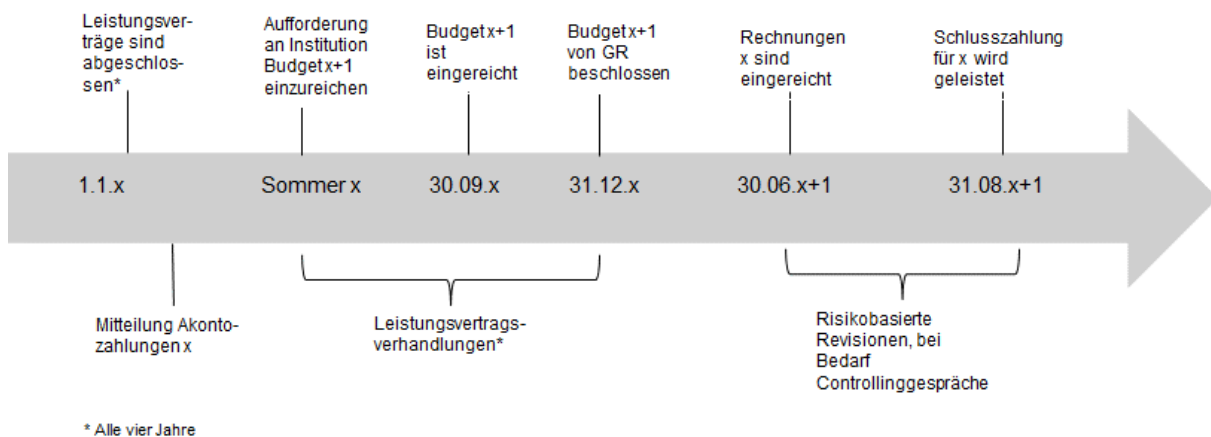


Abbildung 1: Prozessübersicht finanzielle Steuerung

Ablauf des Budgetierungsprozesses:

1. Der gesamtstaatliche Prozess beginnt für das Jahr x (z.B. 2022) im November x-2 (2020) mit der Angabe der neuen Auslöser (grosse Budgetposten) für die «veränderten Rahmenbedingungen» (= Beginn des Planungsprozesses für die Jahre x bis x+3). Zu diesem Zeitpunkt berechnet die Finanzabteilung des AKVB in einem ersten Schritt das Budget der besonderen Volksschule aufgrund der vorhandenen Daten (Schülerstatistik, etc.) für die Jahre x bis x+3.
2. Zur zusätzlichen Plausibilisierung der berechneten Gesamtsumme für das Jahr x werden die Budgeteingaben der einzelnen Trägerschaften für das Planjahr x-1 verwendet (hochgerechnet), welche diese im Jahr x-2 für das Jahr x-1 auf der E-Plattform des AKVB eingegeben haben.
3. Im Herbst x-1 müssen alle besonderen Volksschulen ihr Budget für das Jahr x einreichen. Die Budgets werden vom AKVB plausibilisiert und daraus resultieren im ersten Jahr einer LV-Periode die Leistungsvereinbarungen für das Jahr x bis x+3. Nach der Genehmigung des Budgets für Jahr x durch den Grossen Rat (Dezember x-1) werden die LV abgeschlossen und die Akontozahlungen für das Jahr x festgelegt. In den Jahren zwei bis vier einer LV-Periode entfällt der Abschluss einer Leistungsvereinbarung⁷.
4. Jede besondere Volksschule wird für das Jahr 4 Akontozahlungen erhalten⁸.

6.3 Geschäftsprozess: Budgetieren der Angebote

Die Trägerschaften budgetieren ihre Angebote auf der vom AKVB zur Verfügung gestellten Internet-Plattform (E-Plattform). Die zuständigen Personen der Trägerschaften werden dazu aufgefordert. Für die Budgetierung müssen die vom Angebot zwingend benötigten Angaben zu den einzelnen Leistungen erfasst werden. Mittels der hinterlegten Werte für die Abgeltung der einzelnen Leistungen zeigt die E-Plattform das Ergebnis der Budgetberechnung pro Leistung an. Das Ausfüllen der benötigten Angaben ist weitgehend selbsterklärend. Wo nötig, gibt es Anleitungen direkt auf der Plattform.

Das Ergebnis der Budgetberechnung ist unmittelbar ersichtlich (auch bei noch unvollständigen Eingaben) und die Trägerschaft kann auch auf frühere Budgets zugreifen. Bis zum Ablauf der Eingabefrist kann sie ihre Eingaben beliebig ändern. Mit der Leistungsvereinbarung wird eine Sollkapazität (Anzahl Klassen und Schüler*innen) vereinbart. Wenn sie zusätzliche Klassen führen und vom Kanton abgelten lassen möchte, muss das vorgängig vom AKVB bewilligt werden. Die Planung zusätzlicher Angebote geschieht im Einvernehmen zwischen Kanton und Trägerschaft.

Mehr zu den erforderlichen Angaben für die einzelnen Leistungen ist aus dem Kapitel über die Budgetierung der Angebote ersichtlich.

⁷ Im Fall von wesentlichen Veränderungen im Leistungsangebot der Trägerschaft ist eine ausserordentliche Erneuerung der Leistungsvereinbarung vorgesehen.

⁸ Es empfiehlt sich die Einrichtung eines Kontokorrentes. Damit können die Schwankungen während des Jahres aufgefangen werden.

6.4 Geschäftsprozess: Abrechnen der Angebote

Die Trägerschaften erstellen ihren Jahresabschluss und die Betriebsabrechnung für die Leistungen der besonderen Volksschule gemäss den Vorgaben und genehmigen sie durch ihre Organe. Vorgängig findet die Revision statt. Dafür steht die vom OR vorgesehene Frist bis am 30. Juni des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres zur Verfügung⁹. Das AKVB verlangt von den Trägerschaften die intern konsolidierten Unterlagen über den Jahresabschluss bis Ende März.

Der Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung) sowie die Betriebsabrechnung (BAB) für die von der Trägerschaft erbrachten Leistungen im Bereich der besonderen Volksschule bilden die Grundlage für den von der E-Plattform unterstützten Abrechnungsprozess. Diese beiden Dokumente wie auch der Revisionsbericht und die zusätzlichen Anmerkungen der Revisoren zu Handen der Organe der Trägerschaft sind dem AKVB via E-Plattform zur Verfügung zu stellen.

Die Abrechnung auf der E-Plattform folgt den in Tabelle 2 dargestellten Prinzipien. Pro Angebot erfasst die Trägerschaft für jede Leistung das Ergebnis aus der Betriebsabrechnung. Weiter überträgt sie bestimmte Angaben aus der genehmigten Bilanz in die Plattform, damit die Saldi von Erneuerungsfonds (für Gebäude) und Fonds für Mobilien nachvollzogen werden können. Die Plattform nimmt einen Vergleich mit dem Budget vor und präsentiert unmittelbar eine Abrechnung gegliedert nach den Leistungen und in der gleichen Struktur wie das Budget. Diese Abrechnung wird vom AKVB geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird der Trägerschaft schriftlich mitgeteilt.

Ein Saldo zugunsten der Trägerschaft wird in der Regel bis Ende September ausbezahlt. Ein Saldo zugunsten des Kantons wird mit der nächsten Akontozahlung verrechnet oder allenfalls in Rechnung gestellt.

Mehr zu den für die Abrechnung der einzelnen Leistungen erforderlichen Angaben ist aus dem Kapitel über die Verwendung und Abrechnung der Abgeltung ersichtlich.

⁹ Für Aktiengesellschaften und weitere juristische Personen sieht das Obligationenrecht eine sechsmonatige Frist nach Abschluss des Geschäftsjahrs für die Abhaltung der Generalversammlung vor. Eine der unentziehbaren Kompetenzen der Generalversammlung ist die Genehmigung der Jahresrechnung (OR Art. 698 und 699).

7 Vorteile des Abgeltungsmodells

Eine Gesamtbeurteilung des Abgeltungsmodells ergibt die nachfolgend dargestellten Vorteile.

7.1 Risiko und Eigenverantwortung

Es handelt sich um eine ausgewogene Lösung hinsichtlich Geschäfts- bzw. finanziellem Risiko und Eigenverantwortung sowohl für die Trägerschaften der Angebote als auch für den Kanton.

Für den Kanton ergibt sich aus der Budgetierung der Angebote die Obergrenze der finanziellen Belastung. Die Kostentreiber im Schulbereich (Anzahl Klassen und benötigte Förderlektionen) schlagen sich bereits im Budget nieder. Somit ist im Moment der Abrechnung nicht mit unerwarteten Mehrkosten von erheblichem Ausmass zu rechnen.

7.2 Transparenz

Das Abgeltungsmodell als solches ist transparent und schafft die Voraussetzung für die Bildung von Kennzahlen (Schüler*innen pro Klasse, Förderlektionen pro Angebot, etc.), die in geeigneter Form auch den Trägerschaften zwecks Optimierung der eigenen Angebote zur Verfügung gestellt werden können.

7.3 Steuerbarkeit

Die im Modell enthaltenen Parameter (z.B. Zuschlag in % auf den Wochenlektionen pro Klasse nach Zyklus, Norminvestitionen pro Klasse oder Faktor für die Festlegung der Entschädigung pro Stunde, Tagesschulangebot im Verhältnis zum Ansatz der Regelschule) erlauben eine Anpassung der Abgeltung an die beobachtete Kostenentwicklung oder wegen politischer Vorgaben. Entsprechend kann das Abgeltungsmodell als gut steuerbar qualifiziert werden.

7.4 Administrativer Aufwand

Dank der vom AKVB zur Verfügung gestellten E-Plattform für die Budgetierung der Angebote hält sich der administrative Aufwand für beide Seiten in Grenzen. Für den Abrechnungsprozess gibt es ein eigenes Tool.

8 Budgetierung der Angebote

Nachfolgend ist pro Leistung beschrieben, wie die Budgetierung mittels E-Plattform erfolgt, d.h. welche Angaben die Trägerschaft bzw. das Angebot liefert, welche Grössen (Parameter) das AKVB festlegt und welche Berechnungsergebnisse resultieren.

Auf der Grundlage des bewilligten Budgets leistet der Kanton die Akontozahlungen.

Die Budgetierung erfolgt pro Leistung. Die Vorgaben zur Mittelverwendung finden sich in Kapitel 11 Mittelverwendung.

8.1 Unterricht

8.1.1 Modell für die Abgeltung des Unterrichts

Der Lektionenpool pro Klasse ist das Element des Modells, welches dazu dient, das Ausmass des Klassenunterrichts festzulegen. Dem obligatorischen Unterricht werden die Lektionenzahlen gemäss Lehrplan 21 zugrunde gelegt. Jeder Zyklus erhält auf dieser Lektionenzahl einen Zuschlag, um den spezifischen Bedingungen der besonderen Volksschule Rechnung zu tragen. Mit dem Zuschlag werden fakultativer und abteilungsweiser Unterricht sowie ein Grundangebot an Logopädie und Psychomotorik im Klassenverbund abgegolten. Über alle Zyklen gesehen weichen die aus dem Modell resultierenden Wochenlektionen pro Klasse nur wenig voneinander ab (zwischen 37,5 und 38,75 Lektionen). Pro Klasse stehen somit rund 140 Stellenprozent für Lehrpersonen zur Verfügung.

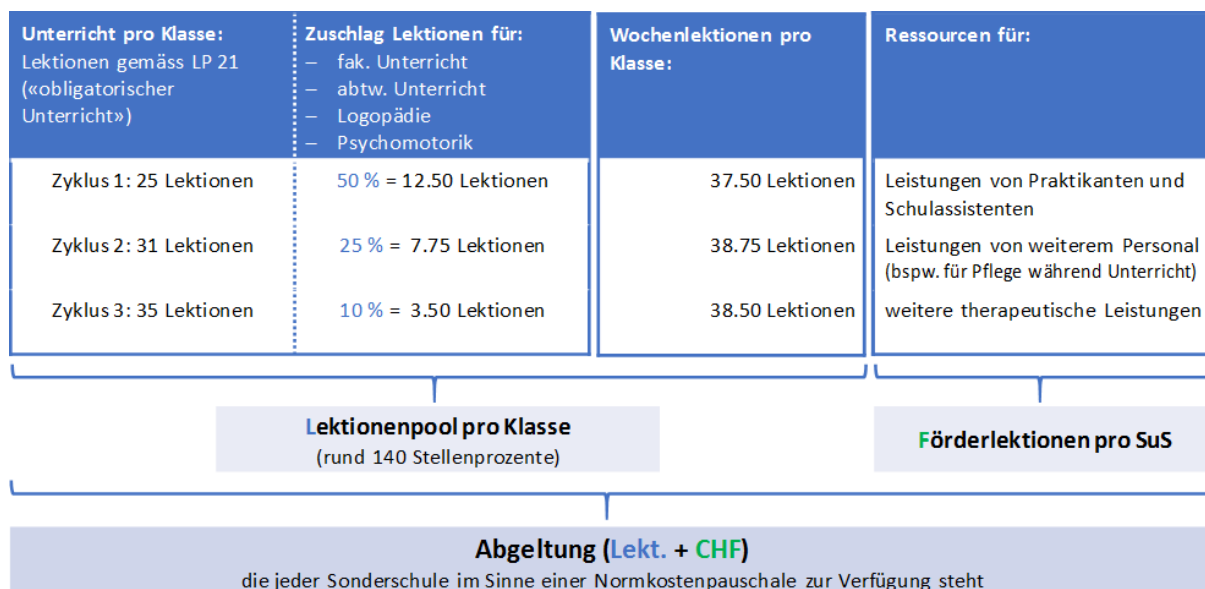


Abbildung 2: Modell für die Abgeltung des Unterrichts

Bei den Förderlektionen handelt es sich um eine Anzahl Wochenlektionen pro Schüler*in, die für die Umsetzung der spezifischen Ausrichtung der Institution vereinbart werden. Es ist für alle Schüler*innen eines Angebots der gleiche Koeffizient vorgesehen, wobei auch Teile einer Lektion vereinbart werden können (also zum Beispiel 1,50 oder 2,25 Wochenlektion pro Schüler*in).

Wie aus der Abbildung hervorgeht, sind dies auch Ressourcen für die Finanzierung von Leistungen von Praktikant*innen bzw. Schülern*innen und für die Leistungen von weiterem Personal, das beispielsweise für die Pflege während des Unterrichts benötigt wird oder für weitere Leistungen wie individuelle Logopädielektionen, arbeitsagogische Förderung, etc..

Die Sprachheilschulen dürfen zusätzlich die effektiv unterrichteten Lektionen für Logopädie geltend machen.

8.1.2 Budgetierung der Klassenlektionen

Die Trägerschaft gibt pro Angebot an, wie viele Klassen pro Zyklus im betreffenden Jahr geführt werden sollen. Werden Mischklassen geführt, dürfen diese Klassen und alle Schüler*innen in diesen Klassen beim höheren Zyklus angegeben werden.

Ausserdem gibt die Trägerschaft ihre Brutto-Gehaltskosten und die Anzahl Vollzeitstellen der angestellten Lehrpersonen an. Diese Angaben sind präzise für die LAG/LAV-nahen Anstellungen von Lehrpersonen und Therapeut*innen zu ermitteln¹⁰. Gehaltskosten von Schulleitungen, Praktikant*innen, Assistent*innen oder anderen Angestellten der Trägerschaft dürfen in diesen Angaben nicht enthalten sein.

Die Angaben dienen einzig der Berechnung des Kostensatzes pro Klassenlektion für das Budget der betreffenden Trägerschaft¹¹.

Die E-Plattform berechnet den gesamten Anspruch an Klassenlektionen (inkl. Klassenlehrerlektion und Lektionenzuschlag) und weist den Budgetbetrag für den Klassenunterricht aus.

8.1.3 Budgetierung der Förderlektionen

Für die Budgetierung der Förderlektionen gibt die Trägerschaft pro Angebot die Anzahl vorgesehene Schüler*innen pro Klasse an. Der Anspruch an Förderlektionen pro Kind in einem bestimmten Angebot wird vom AKVB mit der Leistungsvereinbarung festgelegt und auf der E-Plattform hinterlegt. An Hand der von der BKD festgelegten Abgeltung pro Förderlektion berechnet die Plattform den Budgetbetrag für die Förderlektionen aus. Dieser Betrag ist eine pauschalierte Obergrenze für die Kosten der Förderlektionen des betreffenden Angebots¹².

Erfahrungswerte von besonderen Volksschulen zeigen, dass die Kosten für die Förderlektionen durchschnittlich gut 10 Prozent der Summe der Unterrichtskosten/Förderlektionen, Infrastrukturkosten und der Betriebskosten betragen. Mit einer Pauschale in dieser Grössenordnung ist eine Förderlektion pro Woche und Kind finanzierbar. Entsprechend wurde die Pauschale pro Förderlektion und Kind auf CHF 2'450 festgelegt. Jede besondere Volksschule wird aufgrund «ihres Profils» eine bedarfsgechte Anzahl Wochenlektionen erhalten. Diese Anzahl wird mit der oben erwähnten Pauschale pro Lektion multipliziert.

¹⁰ In einer Übergangsphase können die Trägerschaften ihre Lehrpersonen von der BKD (Amt für zentrale Dienstleistungen) unentgeltlich korrekt einreihen lassen.

¹¹ Der berechnete Kostensatz pro Lektion wird für die Budgetierung verwendet und ist somit für die Höhe der Akontozahlung relevant. In der Abrechnung darf die Trägerschaft die Ist-Kosten gemäss ihrer geprüften Jahresrechnung geltend machen.

¹² Diese betragsmässige Obergrenze gilt ausdrücklich pro Angebot, da der Anspruch auf Förderlektionen vom Konzept des Angebots abhängig ist.

8.2 Tagesschulangebote

8.2.1 Modell für die Tagesschulangebote

Den Schüler*innen der besonderen Volksschule soll analog den Schüler*innen der Regelschule ein Tagesschulangebot offen stehen, wenn eine bestimmte Anzahl von Erziehungsberechtigten für ihre Kinder ein solches Angebot wünscht. Dazu führt die Trägerschaft für jedes Angebot jährlich eine Elternbefragung durch. Wenn die Erziehungsberechtigten von drei oder mehr Kindern den Besuch eines Moduls wünschen, so ist die Trägerschaft verpflichtet, dieses Modul bereit zu stellen. Ist die Nachfrage geringer, kann sie das Angebot auf freiwilliger Basis zur Verfügung stellen. In diesem Fall erhält sie die Abgeltung des Kantons pro teilnehmendes Kind. Für nicht gedeckte Kosten kann sie die Betriebsreserve oder Eigenkapital heranziehen. Die Kostenbeteiligung der Eltern ist gleich geregelt wie bei der Regelschule.

Tagesschulangebote sind Angebote ausserhalb der Unterrichtszeit und ¹³ stehen definitionsgemäss nur Schüler*innen offen, die am betreffenden Tag nicht das Internat in Anspruch nehmen. In diesem Fall sind die Betreuungskosten vor und nach der Unterrichtszeit in der Tagespauschale «Wohnen» enthalten. Ein Internatstag beginnt mit dem Eintreffen in der Schule und endet mit dem Unterrichtsbeginn am darauffolgenden Tag. Ab vier Übernachtungen pro Woche werden die Kosten vollständig über die Internatstarife abgegolten.

8.2.2 Budgetierung der Tagesschulangebote

Die Budgetierung^{14, 15} des Tagesschulangebots darf auf der Basis von Erfahrungswerten vorgenommen werden, da zum Zeitpunkt der Budgetierung auf der E-Plattform das Ergebnis der Elternbefragung noch nicht vorliegt¹⁶.

Die Trägerschaft gibt pro Angebot an, für welche Betreuungsmodule an welchen Wochentagen sie wie viele Teilnehmer*innen erwartet. Ausserdem wird eine Angabe zur Dauer der einzelnen Betreuungsmodule benötigt. Die Zeitdauer eines Tagesschulmoduls kann von Angebot zu Angebot unterscheiden (auch unter der gleichen Trägerschaft).

¹³ Mittagstisch (kein Tagesschulangebot) gilt dann, wenn die SuS am Nachmittag Unterricht haben. Die SuS sind darauf angewiesen, dass die bVS die Betreuung sowie die Verpflegung gewährleistet. In diesem Fall ist ein Tagesschulangebot über den Mittag nicht möglich. Bei SuS, welche am Nachmittag keinen Unterricht oder schulische Aktivitäten besuchen, ist die Betreuung über das Tagesschulangebot (über den Mittag) zu gewährleisten, wenn die Eltern das Angebot wünschen.

¹⁴ Wird das Tagesschulangebot von einer Trägerschaft für mehrere Trägerschaften geführt, so ist es bei der durchführenden Trägerschaft zu budgetieren und abzurechnen.

¹⁵ Nutzt eine Trägerschaft das Tagesschulangebot der regulären Volksschule, so darf die betreffende Trägerschaft die Budgetierung gemäss Abgeltungsmodell vorzunehmen. Sie bezahlt der durchführenden Gemeinde den Besuch der Tagesschule.

¹⁶ Erst das Ergebnis der Umfrage erlaubt es, zwischen Pflicht- und freiwilligen Modulen im Tagesschulangebot zu unterscheiden.

Die Abgeltung beträgt ein Mehrfaches der Betreuungspauschale der Regelschule¹⁷. Dieser Koeffizient wird vom AKVB festgelegt. Somit errechnet die E-Plattform das Total der geplanten Betreuungsstunden und multipliziert dieses mit der Betreuungspauschale pro Stunde der Regelschule und anschliessend mit dem Koeffizienten für die besondere Volksschule. Auf der Plattform ist ausserdem die Anzahl Wochentage pro Schulwoche für das betreffende Jahr hinterlegt¹⁸, so dass die Budgetberechnung auf einer möglichst exakten Grundlage beruht.

8.3 Schülertransporte

Die Trägerschaft budgetiert die für ein bestimmtes Angebot erwarteten Kosten für die Schülertransporte (Gesamtbetrag) aufgeteilt nach Schulweg und Ausflügen und gibt die Kilometerleistung bzw. die Kosten für den öffentlichen Verkehr an.

Der Betrag kann auf der E-Plattform aufgenommen werden. Dieser Betrag wird als Budget für die Leistung übernommen. Zusätzlich weist die Plattform die zu erwartenden Kosten pro Kilometer Fahrleistung aus.

Die internen Administrationskosten für die Schülertransporte werden via Betriebskostenpauschale abgegolten.

8.4 Betriebskosten

In dieser Pauschale ist die Abgeltung aller Kosten des Unterrichts neben den Klassen- und den Förderlektionen enthalten, also beispielsweise (nicht abschliessende Aufzählung):

- Kosten von Schulleitung, Schulverwaltung, anteilige Kosten der Gesamtleitung und sonstige administrative Arbeiten in Zusammenhang mit dem Angebot der Trägerschaft für den Schulbereich
- Kosten für Heizung, Energie, Reinigung, Hauswart- und Gartenarbeiten sowie Reparaturen und «kleiner» Unterhalt,
- Kosten für IT, Telefonie, Softwarelizenzen und Schulmaterial (soweit die Kriterien für die Aktivierung in der Bilanz nicht erfüllt sind¹⁹),
- Kosten für Sach- und Haftpflichtversicherungen,
- übrige und diverse laufende (Verwaltungs-) Kosten.
- Betreuung Mittagstisch (siehe auch Beschreibung Tagesschulangebot, Fussnote 13)

¹⁷ Die Höhe der Abgeltung ist für ein Pflicht- und ein freiwilliges Angebot gleich. Da in einem freiwilligen Tagesschulangebot der Trägerschaft weniger als drei Kinder teilnehmen, ist die Gesamtentschädigung pro Betreuungsstunde tiefer.

¹⁸ Diese Anzahl ist davon abhängig, welche beweglichen Feiertage in die Schulzeit zu liegen kommen.

¹⁹ Wenn eine Anschaffung zu aktivieren ist, sind der jährliche Aufwand für die Amortisation und allfällige Kapitalkosten der Infrastrukturpauschale der Mobilien zu belasten. Wenn eine noch nicht amortisierte Anschaffung ausser Betrieb genommen und ein Verkaufserlös erzielt wird, ist er hier gutzuschreiben. Veräusserungserlöse von abgeschrieben Mobilien (d.h. nach Ablauf der vorgesehenen Nutzungsdauer) sind ebenfalls der Infrastrukturpauschale Mobilien anzurechnen.

Die Pauschale wird pro Klasse ausgerichtet.

Die Mittel der Betriebskostenpauschale dürfen neben dem eingangs geschilderten Verwendungszweck für die teilweise Finanzierung von weiteren Leistungen wie Tagesschulangebote, zusätzliche Fördermassnahmen oder andere schulische Aktivitäten herangezogen werden und einen allfälligen Überschuss am Jahresende darf die Trägerschaft unter bestimmten Voraussetzungen dem Fondskapital (Betriebsreserve) gutschreiben²⁰.

Allfällige Überschüsse aus den Leistungen Tagesschulangebote oder Förderlektionen werden ebenfalls dem Ergebnis aus der Betriebskostenpauschale zugeschlagen und somit auf die Betriebsreserve abgerechnet.

Mittel der Betriebskostenpauschale dürfen nicht für die Finanzierung von Investitionen in die Infrastruktur vorgesehen werden.

Erfahrungswerte von besonderen Volksschulen zeigen, dass die Betriebskosten gut 20 Prozent der Gesamtkosten einer besonderen Volksschule betragen (ohne weitere Leistungen gemäss Tabelle 2). Mit einer Pauschale in dieser Grössenordnung sollte eine effizient aufgestellte besondere Volksschule in der Lage sein, ihre Betriebskosten zu decken. Entsprechend wurde die Betriebskostenpauschale pro Klasse und Jahr auf Fr. 85'000 festgelegt.

8.5 Weitere Angebote

Unter der Bezeichnung «weitere Angebote» ist die Budgetierung von verschiedenen speziellen Leistungen, die nur bei gewissen Angeboten zum Tragen kommen (ambulante Angebote²¹, individuelle Settings²², sonstige Angebote) zusammengefasst²³.

²⁰ Die Höhe der Betriebsreserve ist auf maximal 50% der Summe der jährlichen Betriebskostenpauschale der Trägerschaft begrenzt.

²¹ In der Leistung weitere Angebote können die Vollkosten im Bereich der ambulanten Dienste angegeben werden (Gehälter, Betriebskosten und Infrastruktur). Sie kommen SuS aus der regulären Volksschule mit einer Hör-, Körper- oder Sehbehinderung zu Gute. Das Angebot unterstützt die betreffenden SuS und ihr schulisches oder familiäres Umfeld, indem sie den Besuch des Kindergartens oder der Regelschule trotz der Beeinträchtigung ermöglichen.

²² KaB-Plätze, hochspezialisierte Plätze für Kinder und Jugendliche mit ausserordentlichen Betreuungsbedarf müssen fachlich im Voraus indiziert sein. Die Bildungs- und Kulturdirektion kommt für die Kosten des Schulteils auf. Diese Kosten sind in den weiteren Angeboten unter der Rubrik sonstige Angebote aufzuführen.

Für die KIG-Plätze (Kriseninterventionsgruppen) sind die Kosten für das Lehrpersonal 1:1 unter den weiteren Angeboten aufzunehmen. Pro Klasse besteht Anspruch auf Betriebs- und Infrastrukturpauschale.

²³ Als spezielle Leistungen gelten explizit die Therapiekoordination, der Aufwand für medizinische Massnahmen zu Lasten des Angebots und das Führen einer Fach- oder Beratungsstelle. In jedem Fall ist der geschätzte effektive Aufwand zu budgetieren. Wenn es sich um ein Angebot handelt, das

Die von einzelnen Trägerschaften geführten Fachstellen sind im Voraus mit dem AKVB abzusprechen. Sie werden im Anhang I zu LV festgehalten. Anschliessend kann die Budgetierung vorgenommen werden.

8.6 Infrastruktur

Die Infrastruktur der Schule wird den Trägerschaften für ihre Angebote pauschal pro bewilligte Klasse²⁴ und Jahr abgegolten. Die Pauschale ist zweckgebunden, d.h. der Teil für Gebäude ist für Kosten im Zusammenhang mit eigenen und gemieteten Räumlichkeiten sowie für allfällige Landkosten zu verwenden. Der Teil für die Mobilien ist für die Ausrüstung der besonderen Volksschule zu verwenden. Weitere Einzelheiten zur Verwendung der Pauschale siehe im Kapitel Abrechnung.

Die Pauschale beruht auf einer Norminvestition pro Klasse und beinhaltet Amortisation und Kapitalverzinsung. Für Klassen oder Bruchteile davon, die aus Vollzeitinternatsschüler*innen bestehen, liegt die Norminvestition tiefer, weil Schule und Wohnen gewisse Flächen gemeinsam nutzen können²⁵.

Die E-Plattform berechnet an Hand der Angaben über die Anzahl Klassen, die Anzahl Schüler*innen insgesamt und die Anzahl Vollzeitinternatsschüler*innen des betreffenden Angebots die Abgeltung.

Für die in den Fussnoten 21 und 22 aufgeführten besonderen Fälle (siehe dort) dürfen die Vollkosten in der Leistungskategorie «weitere Angebote» geltend gemacht werden.

8.7 Einnahmen

Die Trägerschaften haben die aus der Platzierung von ausserkantonalen Schüler*innen erwarteten Einnahmen zu budgetieren. Um diesen Betrag zu ermitteln, ist einzig die Anzahl erwartete Aufenthaltstage von ausserkantonalen Schüler*innen nötig. Der errechnete Betrag wird vor der Berechnung der Akontozahlungen des Kantons in Abzug gebracht, weil die Trägerschaften diese Aufenthalte direkt bei den ausserkantonalen Stellen in Rechnung stellen.

Die E-Plattform errechnet den Tagesstarif des Angebots aus den bereits gemachten Eingaben mit einer Auslastungsvorgabe von 93% und stellt ihn, aufgeteilt in die drei Teiltarife Unterricht, Betriebskosten und Infrastruktur, dar. Für die Rechnungsstellung an den anderen Kanton muss dieser Tagesstarif verwendet werden.

noch nicht in der Leistungsvereinbarung aufgeführt ist, so ist zusätzlich mit Dokumenten die Notwendigkeit zu belegen.

Individuelle Settings sind einzeln unter Namensnennung mit den vorgesehenen Kosten zu budgetieren. Als Beleg ist die betreffende Verfügung / der Entscheid der zuständigen Stelle hochzuladen. Sonstige Angebote ist ein offenes Gefäss, über das auch situativ zwischen Trägerschaft und AKVB vereinbarte Leistungen ins Budget einbezogen werden können.

²⁴ Die Anzahl bewilligte Klassen ist im Vertragszusatz zur LV festgehalten. Sie kann Vorhalteleistungen im Sinne von Art. 53 BVSV beinhalten.

²⁵ Im Kapitel über die Abrechnung der Infrastruktur ist die Berechnung der Pauschalen ersichtlich.

9 Erstellen der Dokumente Leistungsvereinbarung bzw. Budget

Die E-Plattform ist so konfiguriert, dass sie für ein bestimmtes Angebot sowohl ein Dokument zum Vertragszusatz mit den vereinbarten Eckwerten der Leistungsvereinbarung (Angaben über Sollkapazität an Klassen und Schulplätzen, Unterrichtssprache, Förderlektionen pro Schüler*in sowie Aufträge zum Ausrichten von weiteren Leistungen) als auch ein Jahresbudget in der Form eines Informationsschreibens über den akzeptierten Vorschussbetrag generieren kann.

Die Leistungsvereinbarung wird am Anfang einer Vierjahresperiode ausgestellt. Sie enthält den Teil mit den für alle Angebote gleichermaßen geltenden Bestimmungen («allgemeine Geschäftsbedingungen»). Das Konzept der Trägerschaft für ihr Angebot bzw. für ihre Angebote kann auf der Plattform hinterlegt werden. Es ist integrierter Vertragsbestandteil. Das Budget für das erste Jahr der betreffenden Vierjahresperiode ergibt sich aus der Eingabe auf der E-Plattform. Es wird in das Informationsschreiben über die A-Konto-Zahlungen für alle Angebote einer Trägerschaft aufgenommen. Bei der Aufbereitung dieser Schreiben können Sonderpositionen²⁶ berücksichtigt werden.

In den drei Folgejahren bildet das Budget des jeweiligen Jahres die Grundlage für die jährlichen Akontozahlungen, die vom AKVB mit einem Informationsschreiben zu Jahresbeginn angekündigt werden.

Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen AKVB und Trägerschaft vereinbarte Änderungen vor Ablauf der Vierjahresperiode bleiben vorbehalten. Sie können dazu führen, dass eine neue Leistungsvereinbarung bzw. eine Aktualisierung des Vertragszusatzes erforderlich ist. Die Laufzeit einer solchen revidierten Leistungsvereinbarung endet mit der nächsten generellen Erneuerung aller Vereinbarungen.

10 Akontozahlungen des Kantons gemäss genehmigtem Budget

Das AKVB leistet auf die genehmigten Budgets Anzahlungen in der Höhe des bewilligten Betrags. Es werden vier Zahlungen jeweils zu Beginn des Quartals geleistet. Das AKVB teilt den Trägerschaften die Höhe der Zahlungen mit, sobald der Grosse Rat das Budget genehmigt hat, d.h. um das Jahresende herum.

Eine allfällige Schlusszahlung des AKVB aufgrund der genehmigten Abrechnung erfolgt separat, eine allfällige Rückzahlung der Trägerschaft wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Abzug gebracht (siehe auch unter Abrechnung).

11 Mittelverwendung

Alle vom Kanton auf der Grundlage des Abgeltungsmodell gesprochenen finanziellen Mittel an die Angebote der besonderen Volksschule sind für den dafür vorgesehenen Zweck bestimmt und entsprechend zu verwenden. Einzig Gelder, die in das freie Eigenkapital der Trägerschaft übergegangen sind, dürfen nach freiem Ermessen der

²⁶ Als Sonderpositionen sind insbesondere ein allfälliger Abzug zur Rückerstattung eines Überschusses in der Betriebsreserve, eine zusätzliche Zahlung für die Tilgung eines negativen Überschusses in der Betriebsreserve oder eine zusätzliche Zahlung gemäss separater Entscheid des AKVB für beispielsweise eine kurzfristig umgesetzte Klasseneröffnung, die zum Budgetierungszeitpunkt noch nicht bekannt war, vorgesehen.

Trägerschaft verwendet werden. Es gelten die Vorschriften des Staatsbeitragsgesetzes (StBG).

Für die Infrastrukturpauschale ist zusätzlich eine spezielle Zweckbindung eingeführt worden. Das bedeutet, dass diese Gelder als Fonds im Organisationskapital buchhalterisch separat auszuweisen sind und nur für die in den folgenden Abschnitten über die Abrechnung ausgeführten Zwecke verwendet werden dürfen²⁷.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Kanton oder beim Verkauf von Angeboten bzw. bei Fusion muss die Trägerschaft das vorhandene Infrastrukturvermögen (Geld²⁸- und Realwerte²⁹) nicht an den Kanton zurückerstatten, weil die Infrastruktur von der Trägerschaft zur Verfügung gestellt und vom Kanton pauschal abgegolten wird. Eine allfällige Betriebsreserve (im Fremdkapital zu verbuchen) ist dem Kanton zurückzuerstatten oder mit Zustimmung des Kantons in eine fusionierte Institution einzubringen.

12 Grundsätze zum Abrechnen der Angebote

Nachfolgend ist beschrieben, welchen Kriterien die Abrechnung über die Angebote zu genügen hat³⁰.

12.1 Anforderungen an die Finanzbuchhaltung der Trägerschaft

In Übereinstimmung mit den Anforderungen anderer kantonaler Ämter macht das AKVB das Führen einer Finanzbuchhaltung nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard zur Auflage. Für private Trägerschaften ist das Swiss GAAP FER. Für öffentliche Gemeinwesen ist es HRM2.

Die Trägerschaft hat in ihrer Bilanz die Vermögensanteile von Schule, Wohnen und allfälligen weiteren Aktivitäten und Angeboten getrennt zu führen. Das Gleiche gilt für die Passiven (insbesondere Fremdkapital und Reserven im Eigenkapital). Für die publizierte Rechnung darf sie die Bilanzwerte zusammenfassen soweit es die Vorschriften zur Rechnungslegung zulassen. Gegenüber dem AKVB hat sie Einblick in die Details der Bilanz mit der verlangten Aufschlüsselung zu gewähren.

Die Trägerschaft hat die Pflichten zum Vergütungsbericht (StBG, Art. 8) zu beachten. Konkret soll sie gemäss dem vorgeschriebenen Rechnungslegungsstandard im Anhang die geleisteten Vergütungen offen legen.

²⁷ Auch die Betriebsreserve ist als Fonds zu führen und untersteht der Zweckbindung für die besondere Volksschule.

²⁸ Mit Geldwert ist das Vermögen im Erneuerungsfonds für die Schulliegenschaften bzw. in der Rückstellung für die Anschaffung von mobilen Sachanlagen gemeint.

²⁹ Als Realwert bezeichnet man den Wert der effektiven Baukosten einer Liegenschaft inklusive Landwert.

³⁰ Es ist geplant, rechtzeitig für die Abrechnung des ersten Geschäftsjahres in der Zuständigkeit der BKD ein Hilfsmittel analog der Budgetierungsplattform bereit zu stellen.

12.2 Kostenrechnung

Für die Abrechnung der zeitlich und sachlich abgegrenzten Aufwände der einzelnen Leistungen eines Angebots (= Kosten) ist eine Kostenrechnung in der Form einer Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung vorzulegen (Betriebsabrechnungsbogen, BAB).

Der Kontenplan ist nach dem Standard von CURAVIVA zu führen und die für die Kostenrechnung benötigten Inventare und Verzeichnisse sind zu führen und aktuell zu halten (Flächeninventar, Anlagenbuchhaltung, etc.).

Die Leistungen pro Angebot der besonderen Volksschule sind je in einem übergeordneten Kostenträger «besonderes Volksschulangebot» zusammengefasst. Dieser ist aufgeteilt in einzelne Kostenträger für jede Leistung des Angebots gemäss Leistungsvereinbarung mit dem AKVB.

Soweit möglich sind die Kosten als direkte Kosten auf die Kostenträger zu verbuchen. Die indirekten Kosten sind von der Trägerschaft anteilig abzurechnen.

Die Entlastung der Kostenträger erfolgt gemäss den Angaben im Kapitel über die Abrechnung der Leistungen.

12.3 Rechnungsrevision

Gemäss der Leistungsvereinbarung haben sich private Trägerschaften einer eingeschränkten Revision zu unterziehen, auch wenn sie nach Obligationenrecht dazu nicht verpflichtet wären. Die Kosten dafür gelten als Betriebskosten. Sollte eine Trägerschaft die vom Obligationenrecht formulierten Kriterien für eine ordentliche Revision erfüllen, so hat sie eine solche durchzuführen. Trägerschaften des öffentlichen Rechts führen eine Revision nach Gemeindegesetz (Art. 72) durch. Sie soll einen mit der eingeschränkten Revision vergleichbaren Prüfumfang aufweisen.

Vom AKVB spezifizierte Sachverhalte sind ergänzend zum Inhalt der eingeschränkten Revision von den Revisor*innen einzeln zu überprüfen. Die Befunde sind gegenüber der Trägerschaft zu Händen des Kantons schriftlich festzuhalten.

Zu diesen Sachverhalten gehören (nicht abschliessende Liste):

- Schlüssel für die Kostenumlage: Dem Kanton werden nur die den von ihm bestellten Angeboten anrechenbaren Kosten belastet (korrekte Abgrenzung von Kosten für Angebote, die nicht unter einen kantonalen Auftrag fallen). Weiter werden diese Kosten sachgerecht zwischen Schule, Wohnen und allfälligen weiteren Angeboten im Auftrag des Kantons aufgeteilt.
- Korrekte Verbuchung der Infrastrukturpauschalen für Immobilien und Mobilien inkl. Entnahmen, Erlöse für veräusserte Infrastrukturgüter etc.
- Tagessschulangebote: Stichprobenweise Prüfung, dass die in der Abrechnung geltend gemachten Kosten den effektiven Teilnehmerzahlen entsprechen, dass die einkommensabhängigen Elternbeiträge korrekt ermittelt, eingefordert und als Erlöse auf den betreffenden Kostenträgern verbucht sind.
- Entlastung der Kostenträger: Prüfen, dass die Entlastung gemäss den Vorgaben des Abgeltungsmodells erfolgte.

Der Revisionsbericht und die zusätzlichen Berichte der Revisionsstelle an die zuständigen Organe der Trägerschaft («Managementletter» und ähnliche) sind dem AKVB zusammen mit der Abrechnung unaufgefordert und vollständig einzureichen³¹.

12.4 Termine

Die für den Gesamtprozess finanzielle Steuerung der besonderen Volksschulangebote relevanten Ecktermine sind informationshalber in der Abbildung 1: Prozessübersicht finanzielle Steuerung aufgeführt. Im Vollzug gelten die vom AKVB jeweils gegenüber den Trägerschaften genannten Termine, die von diesen Richtterminen abweichen können.

13 Verwendung und Abrechnung der Abgeltung für die einzelnen Leistungen

13.1 Unterricht

13.1.1 Lektionenpool pro Klasse

Dem Kostenträger Klassenlektionen werden die direkten Personalkosten der Lehrpersonen und Therapeut*innen für die den effektiv geführten Klassen nach Zyklen gemäss Modell zustehenden Wochenlektionen (inkl. Lektionenzuschlag und Klassenlehrerlektionen sowie Logopädie-Lektionen der Sprachheilschulen) zugewiesen. Dafür ist der Ist-Kostensatz pro Wochenlektion zu ermitteln. Wenn der Ist-Kostensatz pro Wochenlektion von dem zum Budgetierungszeitpunkt abweicht, ist die Differenz – berechnet auf den effektiven Lektionenanspruch – auszuweisen. Allfällige Mehrkosten gilt der Kanton nachträglich ab, allfällige Minderkosten müssen zurückerstattet werden.

Die Kosten von Lektionen, die über die Lektionenzahl gemäss Modell hinausgehen, dürfen nicht hier verbucht werden. Sie sind auf den Kostenträger Förderlektionen abzuwälzen.

Alle indirekten Kosten aus dem Klassenunterricht gehen zu Lasten des Kostenträgers Betriebskosten.

Bei unterjährigen Klasseneröffnungen oder –schliessungen sind die entstehenden Kosten in der Regel über die Betriebsreserve vorzufinanzieren³². In der Abrechnung werden die entstandenen Kosten berücksichtigt.

³¹ Mit der Realisierung der Abrechnungsfunktion sollen diese Unterlagen via E-Plattform hochgeladen werden können.

³² Wenn die Betriebsreserve dafür nicht ausreicht, kann der Kanton auf Gesuch hin zusätzliche Beiträge sprechen.

13.1.2 Förderlektionen

Auf dem Kostenträger Förderlektionen werden die direkten Personalkosten der zusätzlichen Lehrpersonen, Therapeut*innen und weiterer an der individuellen Förderung der Schüler*innen beteiligter Personen verbucht. Dazu kommen gegebenenfalls die Kosten für Klassenlektionen, die über die gemäss Modell gewährte Lektionenzahl hinausgehen.

Der genehmigte für Förderlektionen budgetierte Betrag (Erlös auf diesem Kostenträger) ist eine Pauschale und somit unveränderlich. Das Ergebnis auf dem Kostenträger wird auf die Betriebsreserve abgerechnet.

Falls ein Kind intern (innerhalb derselben Trägerschaft) zwischen zwei Angeboten wechselt, können ebenfalls Mehrkosten entstehen, z.B. wenn das Angebot, in das das Kind wechselt, einen höheren Anspruch auf Förderlektionen hat als das Angebot, aus dem es wechselt. Solche Mehrkosten müssen im ersten Jahr des Aufenthalts im neuen Angebot ebenfalls aus der Betriebsreserve gedeckt werden.

Alle durch die Förderlektionen verursachten indirekten Kosten (z.B. Hilfs- und Spielmaterial) gehen zu Lasten des Kostenträgers Betriebskosten.

13.1.3 Regeln

Die direkten Personalkosten der Tagesschulangebote (Gehälter der Betreuungspersonen sowie anteilige Kosten für Administration und Leitung des Tagesschulangebots) sind in der Betriebsabrechnung auf dem Kostenträger Tagesschule auszuweisen. Die Betriebskosten werden, teilweise als indirekte Kosten³³, auf den Kostenträger Betriebskosten verbucht.

Die Kosten der Infrastruktur (Gebäude und Einrichtung) gehen zu Lasten der Vorkostenstellen Gebäude bzw. Mobilien.

Die gemäss Elternumfrage ermittelten Pflichtangebote sind durchzuführen. Die Durchführung von freiwilligen Angeboten liegt im Ermessen der Trägerschaft bzw. des Angebots.

Der Kantonsbeitrag an die Kosten der Tagesschule ist dem Kostenträger als Erlös gutzuschreiben.

Eine Kostenüber- oder –unterdeckung auf dem Kostenträger Tagesschule wird auf das Konto Betriebsreserve verrechnet.

³³ Als indirekte Kosten gelten alle nicht direkt verursachergerecht ermittelbaren Kosten. Im Bereich der Tagesschule gelten somit zum Beispiel Kosten für die Organisation und Administration des Angebots als indirekt, wenn sie nicht (z.B. per Stundenrapport) präzise erfasst werden. Für Raumbenutzung (inkl. Reinigung), Material und andere Sachkosten gibt es sowohl direkte (z.B. für Räume, die nur der Tagesschule dienen) als auch indirekte Kosten.

13.1.4 Kostenbeteiligung der Eltern

Für den Besuch von Tagesschulangeboten haben die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten einen einkommensabhängigen Beitrag zu leisten. Es gelten die Bestimmungen der Regelschule zur Höhe und zur Berechnung der Elternbeteiligung.

Diese Beiträge sind einzufordern und auf dem Kostenträger Tagesschule als Erlös in Abzug zu bringen. Nicht einbringbare Forderungen sind zu belegen.

13.1.5 Situation in Angeboten mit betreutem Wohnen

Für Internatstage³⁴ von Schüler*innen dürfen keine Tagesschulangebote zu Lasten der besonderen Volksschule abgerechnet werden. Dafür ist eine tagesgenaue Protokollierung des Besuchs der Tagesschulmodule eine Voraussetzung. Ab vier Übernachtungen gilt ein Kind als Vollzeitinternats- Schüler*innen und es dürfen keine Betreuungskosten im Rahmen der Tagesschulangebote abgerechnet werden.

13.2 Mittagstisch

13.2.1 Regeln

Alle Personal- und Sachkosten des Mittagstischangebots (die Definition ist gleich wie für die Regelschule) sind in der Betriebsabrechnung auf dem Kostenträger Mittagstisch zu verbuchen.

Die Kosten der Infrastruktur (Gebäude und Einrichtung) gehen zu Lasten der Vorkostenstellen Gebäude bzw. Mobilien.

13.2.2 Kostenbeteiligung der Eltern

Für den Besuch des Mittagstischs haben die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten einen finanziellen Beitrag in der gleichen Höhe wie in der Regelschule zu leisten.

Diese Beiträge sind einzufordern und auf dem Kostenträger als Erlös in Abzug zu bringen. Nicht einbringbare Forderungen sind zu belegen.

13.2.3 Situation in Angeboten mit betreutem Wohnen

Für Internatstage von Schüler*innen dürfen keine Mittagstischangebote zu Lasten der besonderen Volksschule abgerechnet werden. Dafür ist eine tagesgenaue Protokollierung des Besuchs des Mittagstischs mit Ausscheidung der Internatsschüler*innen eine Voraussetzung.

13.3 Schülertransporte

Auf diesem Kostenträger werden die Kosten der Schülertransporte (durch Dritte und selber durchgeführte) abgerechnet. Darunter fallen Taxikosten bzw. die entsprechen-

³⁴ Ein Internatstag beginnt am Morgen mit dem Eintreffen in der Schule und endet am darauffolgenden Morgen mit dem Beginn des Unterrichts. Die Betreuungs- und Verpflegungskosten für diese Zeitspanne sind über die Abgeltung des Internatsaufenthalts zu decken.

den Personal- und Sachkosten der Trägerschaft sowie Kosten für öffentliche Verkehrsmittel für den Schulweg der Schüler*innen und für Transporte, die im Rahmen des Unterrichts nötig sind (z.B. zum Schwimmen). Zusätzlich zu den Kosten für Taxitransporte ist die Anzahl entschädigter Kilometer zu erheben. Für beide Angaben (Kosten und Kilometer) ist die in der Budgetierung geforderte Unterscheidung in Transporte Schulweg und Ausflüge zu machen. Eine feinere Unterscheidung nach Art des Transportmittels liegt im Ermessen des Angebots.

Der die Schule betreffende Teil der Amortisationskosten für eigene Fahrzeuge muss der Vorkostenstelle Mobilien Schule belastet werden.

Es werden die der Trägerschaft effektiv entstandenen Kosten abgegolten. Wenn die abgerechneten Kosten höher ausfallen als die Vorauszahlungen des Kantons, wird die Differenz nachträglich vergütet. Fallen die Kosten tiefer aus als die Vorauszahlungen, wird die Differenz bei den Vorauszahlungen des folgenden Jahres in Abzug gebracht.

13.4 Betriebskosten

Auf dem Kostenträger Betriebskosten werden alle (anteiligen) laufenden Kosten des Schulbetriebs verbucht, die unter den bis dahin erwähnten Leistungen nicht abgerechnet werden konnten. Es handelt sich dabei sowohl um direkte Kosten (wenn z.B. ein Sachaufwand nur die Schule betrifft) als auch zu einem grossen Teil um indirekte Kosten (wie Anteile an Schulleitung, Gesamtleitung, Schuladministration, Hauswartung, Energie, Informatik, Sach- und Haftpflichtversicherungen, etc.). Trägerschaften mit verschiedenen Angeboten (auch solchen, die nicht Teil der besonderen Volksschule sind), sammeln die Kosten auf den entsprechenden Hilfskostenstellen und schlüsseln sie anschliessend auf die verschiedenen Angebote und die Kostenträger innerhalb der Angebote auf.

13.5 Betriebsreserve³⁵

Ein Überschuss aus der Betriebskostenpauschale der Schule darf beim Abschluss des Geschäftsjahres zweckgebunden als «Betriebsreserve Schule³⁶» im Fondskapital der Trägerschaft verbucht werden. Sie hat die Funktion eines finanziellen Ausgleichsgefässes für die Leistungen, die nicht nach den effektiven Kosten abzurechnen sind.

Die Obergrenze dieser Reserve ist auf 50 % der jährlichen Pauschale begrenzt. Was darüber liegt, wird im Folgejahr von der Akontozahlung des Kantons an die Trägerschaft in Abzug gebracht.

Ein Betriebsverlust der schulischen Angebote muss zu Lasten dieser Reserve ausgeglichen werden. Der Kanton kann einen ausserordentlichen Betriebskostenbeitrag leisten, sofern eine Unterdeckung von mehr als 50% der jährlichen Betriebskostenpauschale besteht. Ab einer Unterdeckung von 25% kann die besondere Volksschule ein Gespräch mit dem AKVB einfordern.

³⁵ Siehe dazu auch Kapitel 8.4

³⁶ Die Höhe der «Betriebsreserve Schule» referenziert auf die Anzahl geführter Klassen im entsprechenden Kalenderjahr.

Das AKVB prüft den Anspruch. Vorgängig hat die Trägerschaft alle zumutbaren Sanierungsmassnahmen umzusetzen.

13.6 Weitere Angebote

Unter «weitere Angebote» dürfen die im Rahmen der Budgetierung bewilligten Leistungen abgerechnet werden. Es ist nicht zulässig, hier nicht budgetierte Leistungen abzurechnen.

Die effektiven direkten Kosten der speziellen Leistungen Therapiekoordination, Aufwand für medizinische Massnahmen und Führen einer Fach- oder Beratungsstelle werden auf diesem Kostenträger verbucht. Ebenso die effektiven direkten Kosten der ambulanten (aufsuchenden) Angebote und die der individuelle Settings sowie weiterer vorgängig vereinbarter Angebote.

Alle indirekten Kosten dieser Leistungen gehen zu Lasten des Kostenträgers Betriebskosten.

Für ein individuelles Setting eines ausserkantonalen Schülers*in sind die effektiv angefallenen Kosten (direkte und indirekte) beim betreffenden Kanton einzufordern.

13.7 Infrastruktur

Auf dem Kostenträger Infrastruktur³⁷ werden alle Kosten in Zusammenhang mit dem Gebäude und Mobilien verbucht. Die Mittel sind im Fondskapital auszuweisen.

Zu Lasten der Infrastrukturpauschale³⁸ für Gebäude gehen alle Kosten für den Wertehalt der Liegenschaft oder auch für die Wertvermehrung (wobei für die Abgeltung durch den Kanton diese Unterscheidung nicht relevant ist). «Laufende» Kosten, Reparaturen oder kleinerer Unterhalt sind der Betriebskostenpauschale zu belasten (siehe auch Kapitel 8.4).

13.7.1 Grundlegendes

Die Angebote der besonderen Volksschule erhalten pro Klasse eine Infrastrukturpauschale. Rechnerisch ist sie aus den beiden Bestandteilen Gebäude und Mobilien zusammengesetzt. Jeder Teil der Gesamtpauschale kann vom AKVB separat angepasst werden, wenn es die Verhältnisse erfordern.

Mit der Pauschale sind alle Infrastrukturbedürfnisse des Angebots im schulischen Bereich zu decken, d.h. es gibt keine Infrastrukturzuschläge o.ä. auf einzelnen Leistungen.

Die Infrastrukturpauschalen, die für die Schule entrichtet werden, sind buchhalterisch gesondert auszuweisen. Gelder aus der Infrastrukturpauschale, die nicht investiert sind, müssen liquiditätsmässig im Erneuerungsfonds für Gebäude der Schule bzw. im

³⁸ Die Schwellenwerte für die Aktivierung gemäss IVSE betragen CHF 50'000 im Bereich Infrastruktur und CHF 3'000 bei den Mobilien.

Investitionsfonds für Mobilien (Rückstellung für künftige Anschaffungen) der Schule sichergestellt sein³⁹. Sie dürfen somit nicht (auch nicht vorübergehend) für die Kostendeckung des laufenden Betriebs verwendet werden.

Es ist zulässig, Mittel aus dem Erneuerungsfonds der Schule als Eigenkapital für ganzheitliche Bauprojekte oder für Bauvorhaben im Bereich Wohnen heranzuziehen, da in der Mehrzahl der Fälle eine gemischte Nutzung der Gebäude vorliegt. Nicht zulässig ist es, die Mittel aus dem Investitionsfonds für Mobilien für die Finanzierung von Immobilien zu verwenden und umgekehrt.

13.7.2 Land

Die Abgeltung der Infrastrukturpauschale darf für die Zahlung von Baurechtszinsen oder für die Verzinsung und Amortisation von Krediten für den Landerwerb verwendet werden. Die entsprechenden Kosten werden der Vorkostenstelle Land belastet.

13.7.3 Gebäude

Die Pauschale für Gebäude ist sowohl für den Bau und den grösseren Unterhalt von eigenen Schulimmobilien als auch für die Miete von betriebsnotwendigen Räumen für die Schule vorgesehen. Allfällige Erlöse (z.B. aus Vermietungen) sind gutzuschreiben. Die eigenen Gebäude werden in der Anlagenbuchhaltung geführt⁴⁰.

Der Saldo dieser Kostenstelle wird zunächst auf den Kostenträger «Infrastruktur» des oder der schulischen Angebots/e der Trägerschaft übertragen bzw. aufgeschlüsselt. Diesen werden zudem die Infrastrukturpauschalen des Kantons für Schulgebäude als Erlös gutgeschrieben.

Von dort erfolgt die Entlastung gegenüber dem Erneuerungsfonds im Fondskapital.

Falls die Gebäudekosten mit der jährlichen Pauschale nicht vollständig gedeckt werden können, ist die Differenz als Fehlbetrag zu buchen.

Es ist nicht gestattet, unter Gebäudeinfrastruktur laufende Kosten für den Betrieb der Liegenschaft abzurechnen (wie z.B. Hauswartung, Reinigung, kleiner Unterhalt, etc.).

Solange eine Trägerschaft gegenüber dem Kanton noch eine Schuld aus altrechtlichen Baubeiträgen hat, kann sie diese mittels der Infrastrukturpauschalen amortisieren. Die Einzelheiten, insbesondere die maximale Dauer für die Amortisation dieser Schuld, werden separat geregelt.

³⁹ Gemäss Swiss GAAP FER handelt es sich um Konten im Fondskapital.

⁴⁰ Die Unterscheidung zwischen Objekt (z.B. Schulhaus oder Verwaltungsgebäude) und Anlagen, aus denen das Objekt besteht (z.B. Altbau, Anbau, Fassadensanierung, etc.) soll nach dem Zweckmässigkeitsprinzip vorgenommen werden.

13.7.4 Berechnung der Pauschale für Angebote ohne betreutes Wohnen (Internat)

Die Berechnung der Pauschalen für Gebäude und Mobilien wird nach diesem Modell vorgenommen:

Die Berechnungen zur Festlegung der Infrastrukturpauschalen fussen auf denselben Überlegungen, welche die GSI im Bereich der Alters- und Pflegeheimplätze gemacht hat und die DIJ im Bereich der Internate ab 2022 macht. Alle drei Direktionen verwenden dieselben Lebensdauern und Anteile an den Gesamtkosten. Ebenso ist die Verzinsung des investierten Kapitals identisch.

Als Ausgangsgrösse hat die BKD Norminvestitionen pro Klasse für Baukosten und Mobilien zugrunde gelegt. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass mit diesen Beträgen die betriebsnotwendigen infrastrukturseitigen Kosten gedeckt werden können.

Für besondere Volksschulen ohne Internatsangebote kommt ausschliesslich die BKD für die Kosten für die Infrastruktur auf. Bei besonderen Volksschulen mit Internatsangeboten existieren vom Schul- und vom Internatsbereich gemeinsam genutzte Räumlichkeiten. Diese Räumlichkeiten werden über die Infrastrukturpauschalen der DIJ abgegolten. Entsprechend wird der Ausgangswert der Baukosten für diese Bereiche geringfügig tiefer veranschlagt.

Norminvestition	Pro Klasse:	Baukosten (BKP) 1-8		1'300'000
	Pro Klasse:	Mobilien BKP 9		100'000
		Total pro Klasse		1'400'000
Amortisation				
Gruppen	Lebensdauer in Jahren	Anteil an Gesamtkosten	Abschreibungssatz	Abschreibung/Jahr in CHF
Struktur, Rohbau, Gebäudehülle	50	50%	2.0%	13'000
Gebäudetechnische Installationen	40	35%	2.5%	11'375
Betriebseinrichtungen	20	15%	5.0%	9'750
Mobiliar	12		8.33%	8'330
				42'455
Kapitalverzinsung	Zinskosten auf 50% des investierten Kapitals Immobilien	650'000	1.50%	9'750
	Zinskosten auf 50% des investierten Kapitals Mobiliar	50'000	1.50%	750
	Standardpauschale pro Jahr und Klasse			52'955
Infrastrukturpauschale Immobilien				43'875
Pauschale für Mobilien				9'080
Summe				52'955

Tabelle 3: Berechnung der Pauschale für Angebote ohne betreutes Wohnen

13.7.5 Berechnung der Pauschale für Angebote mit betreutem Wohnen (Internat)

Die Berechnung der Pauschalen für Gebäude und Mobilien wird nach diesem Modell vorgenommen:

Norminvestition	Pro Klasse:	Baukosten (BKP) 1-8		1'200'000
	Pro Klasse:	Mobilien BKP 9		100'000
		Total pro Klasse		1'300'000
Amortisation				
Gruppen	Lebensdauer in Jahren	Anteil an Gesamtkosten	Abschreibungssatz	Abschreibung/Jahr in CHF
Struktur, Rohbau, Gebäudehülle	50	50%	2.0%	12'000
Gebäudetechnische Installationen	40	35%	2.5%	10'500
Betriebseinrichtungen	20	15%	5.0%	9'000
Mobilier	12		8.33%	8'330
				39'830
Kapitalverzinsung	Zinskosten auf 50% des investierten Kapitals Immobilien	600'000	1.50%	9'000
	Zinskosten auf 50% des investierten Kapitals Mobilier	50'000	1.50%	750
	Standardpauschale pro Jahr und Klasse			49'580
Infrastrukturpauschale Immobilien				40'500
Pauschale für Mobilien				9'080
Summe				49'580

Tabelle 4: Berechnung der Pauschale für Angebote mit betreutem Wohnen

13.7.6 Mobilien

Als Mobilien gelten alle für die Schule benötigten, nicht fest mit dem Gebäude verbundenen Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände, deren Anschaffungskosten über der Aktivierungsgrenze zu liegen kommen. Sie sind ebenfalls in der Anlagenbuchhaltung zu führen⁴¹. Die Pauschale für die betriebsnotwendigen Mobilien der Schule, die pro Klasse ausgerichtet wird, dient der Amortisation und Ersatzbeschaffung dieser Gegenstände sowie der Verzinsung des investierten Kapitals⁴².

Falls die laufenden Kosten der Mobilien mit der Pauschale nicht vollständig gedeckt werden können, ist die Differenz über den Kostenträger Betriebskosten abzubuchen. Allenfalls resultiert ein negatives Jahresergebnis (vgl. Abrechnung Betriebskosten).

⁴¹ Eigene Fahrzeuge und die für Behindertentransporte geg. nötigen Umbauten gehören ebenfalls dazu.

⁴² Für die Berechnung der Höhe der Pauschale vgl. vorangehende Abschnitte.

13.7.7 Anzahl ausgerichtete Pauschalen

Die Gebäudepauschale wird für die Anzahl Klassen gemäss Vertragszusatz (Anhang 1) zur LV ausgerichtet.

Die Mobilienpauschale wird ebenfalls für die Anzahl Klassen gemäss Vertragszusatz (Anhang 1) zur LV ausgerichtet.

13.8 Abrechnen von nicht budgetierten Leistungen

Damit kurzfristig (d.h. nach Abschluss des Budgetprozesses) zwischen AKVB und Trägerschaft vereinbarte Leistungen der besonderen Volksschule, die bereits im laufenden Jahr Kosten auslösen, abgerechnet werden können, gibt es am Schluss der Leistungsabrechnung eine Position «Zahlung aus anderem Grund». Begleitet von einem Beleg, der spezifiziert, wofür der Abrechnungsbetrag geleistet werden soll, und der auf die Genehmigung des Kantons Bezug nimmt, können solche Leistungen ausserhalb des vereinbarten Budgets einmalig abgerechnet werden.

Falls die Leistung auf Dauer angelegt ist, soll sie im nächsten ordentlichen Budget der Trägerschaft enthalten sein.

13.9 Erlöse

Die der besonderen Volksschule anrechenbaren Einnahmen sind von der Trägerschaft sachlich und zeitlich abgegrenzt bei der jeweiligen Leistung als Erlös zu verbuchen. Die Tagesstarifberechnung wird bei der Abrechnung gegenüber dem Kanton nicht mehr angepasst.

Die Trägerschaften sind insbesondere dafür verantwortlich, die für ausserkantonalen Schüler*innen erbrachten Leistungen gegenüber dem jeweiligen Kanton geltend zu machen. Neben dem Tagesstarif sind die für den Besuch von Tagesschulmodulen, für Schülertransporte oder für individuelle Settings angefallenen Kosten verursachergerecht abzurechnen und die Erlöse entsprechend zu verbuchen.

Weitere Einnahmen (wie z. B. KVG) sind anteilig auf die einzelnen Leistungen zu verbuchen. Diese Einnahmen sind proportional im Verhältnis zu den Leistungen «Unterricht», «Betriebskostenpauschale» und «Infrastruktur» als Erlös auszuweisen.

Es wird mit den Kantonen auf der Basis von Pauschalbeträgen (Budget) abgerechnet (keine effektive Abrechnung mit der Schlussabrechnung).

13.10 Umgang mit Spezielsituationen

Es gibt viele mögliche Spezielsituationen, die nicht 1:1 in der E-Plattform abgebildet sind. Trotzdem erlaubt es die E-Plattform, in geeigneter Weise darauf zu reagieren. Nachfolgend sind ein paar Beispiele aufgeführt:

- Kurzfristig eröffnet eine Trägerschaft in Absprache mit dem AKVB noch eine Klasse (nach Ende des Budgetierungszyklus): Die Betriebsreserve sichert im ersten Jahr (konkret handelt es sich um die Monate August – Dezember) die Liquidität der Trägerschaft. D.h. es gibt nur eine zusätzliche Akontozahlung durch den Kanton, wenn die Trägerschaft keine ausreichende Betriebsreserve hat⁴³. Bei der Abrechnung können die Kosten für die Klassenlektionen und allfällige Schülertransporte geltend gemacht werden. Die übrigen Kosten (Förderlektionen, allgemeine Betriebskosten, Infrastrukturpauschale) gehen erfolgswirksam zu Lasten der Betriebsreserve. Ab dem nächsten Kalenderjahr ist die neu geschaffene Klasse regulär im Budget der Trägerschaft enthalten.
- In einer Klasse sind mehrere sehr betreuungsintensive Schüler*innen. Nach gegenseitiger Absprache und ev. einer Konsultation der EB einigt man sich darauf, dass der Trägerschaft für diese Klasse eine Erleichterung in Form einer reduzierten Schülerzahl gewährt wird, was in der Folge den Durchschnitt der Schüler*innen beim Angebot und bei der betreffenden Trägerschaft reduziert, aber der Trägerschaft eine zusätzliche Klasse gewährt.
- Eine Trägerschaft nimmt unterjährig eines oder zwei weitere Kinder auf, obwohl sie den Sollbestand bereits erreicht hat: Wenn solche Aufnahmen nach Abschluss des Budgetprozesses erfolgen, muss die Trägerschaft für die Finanzierung der Förderlektionen und der Schülertransporte auf die Betriebsreserve zurückgreifen (Monate August – Dezember). In der Abrechnung kann sie die Transporte geltend machen. Förderlektionen können nachträglich nicht aufgestockt werden, d.h. die Kosten dafür gehen erfolgswirksam zu Lasten der Betriebsreserve. Im Folgejahr sind die Kosten für diese Schüler*innen im regulären Budget enthalten.
- Kosten für Schulreisen, Lager, Landschulwochen, Waldkindergarten u.a.m. gelten nicht als eigenständige Leistungen im Sinne der weiteren Angebote. Sie sind entweder aus der Abgeltung für die Förderlektionen über die Betriebskosten oder aus der Betriebsreserve zu finanzieren.
- Die Trägerschaften unterstehen dem öffentlichen Beschaffungsrecht (vgl. Gesetzgebung über die öffentliche Beschaffung).
- Die Trägerschaft führen eine tagesgenaue Statistik über von der KESB zugewiesene Schüler*innen.

13.11 Leistungscontrolling

- Das Controlling soll sich in erster Linie auf die im Rahmen der Abrechnung und mit der Schulstatistik erhobenen Zahlen stützen; ausserdem wird die Platzbewirtschaftung gewisse Grundlagen liefern.
- Somit ist der Rhythmus für das (Leistungs-) Controlling ein Jahresrhythmus.

⁴³ Ob sie eine hat und wie hoch sie ist, sieht das AKVB in der E-Plattform Abrechnung.

- Es sollen Auswertungen zu den Kosten pro Leistungseinheit der verschiedenen Leistungskategorien gemacht werden, die dazu dienen, auf eine Annäherung der Kosten zwischen Trägerschaften bzw. Angeboten mit vergleichbaren Konzepten hinzuwirken.
- Ausserdem sollen diese Auswertungen dazu dienen, ein Bild über die aktuellen Gestehungskosten der Leistungen zu erhalten und periodisch eine auf diese Erkenntnisse abgestützte Anpassung der Parameter des Abgeltungsmodells vorzunehmen.

Das Leistungscontrolling ist in erster Linie ein Instrument des AKVB bzw. der BKD.

13.12 Monitoring

Die auf der E-Plattform vorhandenen Angaben zu den Budgets und den Abrechnungen liefern die Grundlage für ein Monitoring der Entwicklung wichtiger Kennzahlen. Solche Werte zu den Angeboten können den LV-Partnern – ev. anonymisiert - zugänglich gemacht werden, damit sie sich mit anderen Angeboten vergleichen und die Ergebnisse an Hand der «offiziellen» Zahlen diskutieren können.

Das trägt mittelfristig zu mehr Konvergenz in der Branche bei (d.h. weniger Ausreisser bei einzelnen Werten).

13.13 Auswertung von Kennzahlen

Als Controlling im engeren Sinn kann die gezielte Auswertung bestimmter Zahlen / Fakten im Zeitverlauf mit dem Ziel, Pauschalen an die Realität anzupassen oder Teilbereiche stärker zu harmonisieren (z.B. Anspruch auf Förderlektionen), verstanden werden⁴⁴.

14 Übergang zum neuen Finanzierungssystem für Investitionen

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abgeltungsmodells wird pro Trägerschaft ermittelt, ob noch nicht abgeschriebene Investitionsbeiträge des Kantons vorhanden sind. Diese werden in eine Schuld gegenüber dem Kanton umgewandelt. Die Trägerschaften haben die Wahl, diese Schuld per Stichtag des Inkrafttretens der neuen Art der Investitionsfinanzierung (durch Eigenmittel oder durch die Beschaffung von Fremdkapital) oder schrittweise durch das Anrechnen der Investitionspauschalen nach neuem Recht zu tilgen.

Die beteiligten Direktionen sorgen dafür, dass der Entscheid der Trägerschaften rechtzeitig vor Inkrafttreten des neuen Abgeltungsmodells bekannt ist.

⁴⁴ Das ist das Instrument, um die vom AKVB angestrebte «Trichterwirkung» zu entfalten.

15 Schrittweise Umsetzung des Abgeltungsmodells

Die nachfolgend aufgeführten Neuerungen werden mit dem Zuständigkeitswechsel zum AKVB (d.h. per 1. Januar 2022) eingeführt.

1. Gehaltsanpassungen der Lehrpersonen: Die Lehrpersonen sind im Hinblick auf das Stichtdatum 1. August 2022 von den Trägerschaften korrekt nach LAG einzustufen. Lehrpersonen, für die das mit einem Gehaltsanstieg verbunden ist, erhalten diesen Anstieg ab dem Stichtdatum. Lehrpersonen, die höher eingestuft sind als es das LAG vorsieht, bleiben auf der betreffenden Stufe stehen, bis die Differenz durch den regulären Stufenanstieg wettgemacht ist.
2. Normierte Anzahl Klassenlektionen: Die normierte Anzahl Klassenlektionen (inkl. Zuschlag) nach Zyklus tritt auf den Stichtag 1. August 2022 in Kraft.
3. Betriebs- und Infrastrukturpauschalen: Die Höhe dieser Pauschalen wird vom AKVB rechtzeitig festgelegt und in der Budgetierungsplattform ersichtlich sein. Das System der Pauschalen tritt per Stichtag 1. Januar 2022 in Kraft.

Wegen der unterschiedlichen Ausgangslage werden voraussichtlich auf den Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels nicht alle Angebote vollumfänglich den Vorgaben des Modells entsprechen. Darum ist eine mehrjährige Anpassungsphase vorgesehen. Gestützt auf die in den ersten Betriebsjahren in der Zuständigkeit des AKVB gewonnenen Daten und inhaltliche Diskussionen zu den schulischen Konzepten, die voraussichtlich auf die zweite LV-Periode hin wirksam werden (d.h. per 1. Januar 2026), ist vorgesehen, die Vorgaben des Modells zu überprüfen.

16 Glossar / Terminologie

AKVB	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
Angebot der besonderen Volksschule	Gemäss VSG die Gesamtheit der Leistungen in der integrativen und der separativen Sonderschulung
Angebot einer Trägerschaft	Kurzbezeichnung für die mit einer Trägerschaft vereinbarten Leistungen der separativen Sonderschulung, die nach einem bestimmten Konzept erbracht werden
BAB	Betriebsabrechnungsbogen
BVSV	Verordnung zum besonderen Volksschulangebot
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion
E-Plattform	Onlineplattform des AKVB für die Unterstützung des Budgetierungs- und Abrechnungsprozesses der besonderen Volksschule
HRM II	Hrmonisiertes Rechnungsmodell 2
KaB	Kinder mit ausserordentlichem Betreuungsbedarf
KIG	Kriseninterventionsgruppe
KJA	Kantonales Jugendamt
LV	Leistungsvereinbarung
LV-Periode	Vierjährige Gültigkeitsdauer der Leistungsvereinbarungen
OR	Obligationenrecht
öV	Öffentlicher Verkehr
StBG	Staatsbeitragsgesetz
SuS	Schülerinnen und Schüler
Swiss GAAP FER	Swiss General Accepted Accounting Principles (GAAP), Fachempfehlung zur Rechnungslegung (FER)
VSG	Volksschulgesetz